1. Herrn von Meer

K 406

**Verfahren im Wasserrecht**

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG vom 18. März 2021 (BGBl. I Nr. 14 S. 540) in der derzeit geltenden Fassung

Sehr geehrter Herr von Meer,

Ich bitte, folgende Bekanntmachung im UVP-Portal zu veröffentlichen:

Bezirksregierung Köln, Köln, 24.05.2023

54.2-(43.2.2)-1-1-319.6-Ner

**Verfahren im Wasserrecht**

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung.

Der Wasserverband Eifel – Rur, Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren, hat gemäß § 57 Absatz 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW.S. 559 ff.) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb der Erweiterung des Gruppenklärwerks Düren-Merken - Ausbaustufe I erteilt zu bekommen. In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.1 organisch belastetes Abwasser von 9.000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 4 500 cbm oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), ausgewiesen. Das Vorhaben ist UVP-pflichtig. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 3 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf UVP - relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 (2) UVPG bekannt gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Nerlich

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Nerlich)

1. Frau Hemmann n. Abg. z. K.
2. z. d. A. b. Ner R 2010